

## Besondere Bedingung Nr. 4288

### Gaststallungen

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen fremder in der Gaststallung eingestellter Tiere.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR [KLPAUSCH] für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages, maximal jedoch das 3-fache der vorgenannten Versicherungssumme je Versicherungsjahr.

2. Schadenersatzverpflichtungen aus der Tierhaltung sind nur auf Grund besonderer Vereinbarung mitversichert.
3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall [KLSBHPRZ]% des Schadens, mindestens EUR [KLSBH]. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR [KLSCHANS] fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
4. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens des Tieres unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.